



Hospiz
SOLOTHURN

Vereinsstatuten

Verein Sterbehospiz Solothurn

Schützenstrasse 5, 4552 Derendingen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Sterbehospiz Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Derendingen.

Art. 2

Sinn und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, im Kanton Solothurn schwerkranke und sterbende Menschen ab 18 Jahren in palliativen Situationen stationär zu betreuen und zu pflegen.

Der Verein führt das Hospiz Solothurn.

Der Verein versteht sich als Institution im Bereich der spitalexternen Krankenpflege und will einen qualifizierten Beitrag leisten in der palliativen Pflege und Betreuung terminaler Patientinnen und Patienten im Kanton Solothurn.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Gewinn und Kapital werden ausschliesslich für die genannten Zwecke verwendet.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3

Organisation der Pflege

Die Organisation und Ausführung der Pflege, die Anstellung des Personals und die Taxordnung werden in gesonderten Reglementen festgehalten, vom Vorstand genehmigt und unterliegen den gesetzlichen, kantonalen und branchenüblichen Vorgaben.

Art. 4

Anspruch auf Pflege

Das Hospiz Solothurn begleitet schwerstkranke Menschen mit nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankungen und einer begrenzten Lebenserwartung; unabhängig von deren Religion, Herkunft, Lebensstil, finanziellen Möglichkeiten oder sozialer Stellung.

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Es wird zwischen Einzel- und Paarmitgliedschaften unterschieden. Neue Mitglieder bezahlen den ersten Mitgliederbeitrag auch für das angebrochene Kalenderjahr in voller Höhe.

Der Austritt ist nach einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Angaben von Gründen jederzeit erfolgen.

Art. 6

Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Beiträge und Legate
- Subventionen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils für das nachfolgende Jahr auf Antrag des Vorstandes an der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Beiträge und Zuwendungen, die dem Verein zufließen, sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 7

Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Geschäftsleitung des Hospiz Solothurn

Art. 9

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt und wird durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Ihre Geschäfte sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin*
- Wahl des Vorstandes*
- Wahl der Revisionsstelle*
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
- Entscheid über alle weiteren, ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

* für die jeweilige Amtsdauer

Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils innert 10 Tagen nach Erhalt der Einladung zur Versammlung einzureichen.

b) Herbst-Mitgliederversammlung

Die Herbst-Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende November statt und wird durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Ihre Geschäfte sind

- Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- Entscheid über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte

Anträge der Mitglieder zur Herbst-Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils innert 10 Tagen nach Erhalt der Einladung zur Versammlung einzureichen.

Die Beschlüsse der beiden Mitgliederversammlungen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlungen können ebenfalls auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form und auch virtuell durchgeführt werden.

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Vom Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Eine ausserordentliche Versammlung ist den Mitgliedern 10 Tage zum Voraus anzuzeigen.

Art. 11

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten/die Präsidentin und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung moderater Sitzungsgelder. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann jedoch ausgerichtet werden, wenn durch sie Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen und qualifizierte Fähigkeiten erfordern, welche für die Zweckerfüllung des Vorstandes wesentlich sind. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Vorstand.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand die Geschäftsleitung des Hospiz Solothurn an.

Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterzeichnet kollektiv zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die gefassten Beschlüsse durch. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes werden im Organisationsreglement und im Funktionendiagramm geregelt.

Der Vorstand delegiert die operative Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter, soweit das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes vorsehen.

Der Vorstand übt die Führung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters aus. Er erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und lässt sich über den Geschäftsverlauf regelmässig orientieren.

Art.12

Revisionsstelle

Für die Revision wird eine externe Revisionsstelle gewählt. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der Jahresrechnung und entsprechender Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Art. 13

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle können wiedergewählt werden.

Art. 14

Geschäftsleitung des Hospiz Solothurn

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement und im Funktionendiagramm geregelt.

Art. 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen soll zuhanden einer steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden. Die definitive Entscheidung darüber wird an der Mitgliederversammlung getroffen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16

Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Herbst-Mitgliederversammlung im November 2023 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Versionsverlauf:

- Version 1 vom 01.07.2016 (Vereinsgründung)*
- Version 2 vom 21.02.2018 (Teilrevision)*
- Version 3 vom 22.07.2020 (Teilrevision)*
- Version 4 vom 21.06.2022 (Totalrevision)*
- Version 5 vom 01.01.2024 (Teilrevision)*

Unterschriften:

Heidi Zumbrunnen
Präsidentin

Susan Weber
Vizepräsidentin